

II-2885 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/57-Parl/91

Wien, 12. Juli 1991

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1123 IAB

1991 -07- 15

zu 1136 II

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1136/J-NR/91, betreffend Ingenieurausbildung an HTL, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 16. Mai 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Welche Stellung werden HTL-Absolventen im EWR bzw. in der EG haben?"

Antwort:

Die formale Stellung der HTL-Absolventen wird im EWR bzw. in der EG, bezogen auf die in Vorbereitung befindliche "Richtlinie des Rates über eine zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise" und bezogen auf ihre Ausbildung auf der Ebene der Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise einer technischen Sekundarschulausbildung sein.

HTLs sind in Österreich organisatorisch der Sekundarstufe II des berufsbildenden höheren Schulwesens zuzurechnen, und es kommt ihnen kein Hochschulstatus zu. Im Gegensatz dazu wird in Deutschland an den Fachhochschulen eine hochschulmäßige Ausbildung vermittelt, deren erfolgreiche Absolvierung auch mit der Verleihung eines Diploms/Diplomgrades (Dipl.-Ing. FH) verbunden ist.

2. "Wird es unter den Bedingungen des Europarechtes noch den HTL-Ingenieur in der derzeitigen Form geben? Wenn ja, welche beruflichen Möglichkeiten sind mit der Absolvierung dieser Ausbildung verbunden?"

Antwort:

Das "Europarecht", gemeint sind wahrscheinlich die Römischen Verträge, sieht keine Eingriffsmöglichkeiten der EG in die nationalen Bildungssysteme vor. Die beruflichen Möglichkeiten von HTL-Absolventen in Österreich werden gemäß den geltenden innerstaatlichen Regelungen im Zugang zu Berufen (GewO - Gewerbeordnung) zu beurteilen sein: Bleiben sie unverändert, gilt dies auch für die beruflichen Möglichkeiten von HTL-Absolventen. Hinsichtlich des Zugangs zu reglementierten Berufen innerhalb des EWR und der EG wird der Zugang auf der Ebene der Sekundarschulbildung (Prüfungszeugnis) gegeben sein, wobei etwaige Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen, die von Mitgliedstaaten aufgrund zu großer Unterschiede der Ausbildung oder der Tätigkeit im reglementierten Beruf vorgeschrieben werden, derzeit nicht abschätzbar sind, weil die "Richtlinie des Rates über eine zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise" noch nicht erlassen sind.

3. "Soll es Übergangsregelungen für bereits absolvierte HTL-Ingenieure geben?"

Antwort:

Bei Installierung von Fachakademien/Fachhochschulen in Österreich sollte es großzügige Übergangsregelungen bzw. ein Instrumentarium der Anrechnung erworbener facheinschlägiger Kenntnisse (aufgrund von Ausbildung oder Praxis) geben.

4. "In welcher Weise soll das österreichische System der Höheren Technischen Ausbildung gestaltet werden?"

5. "Ist geplant, das im EG-Raum übliche "4+3 System", d.h. vierjährige Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt, ergänzt durch eine dreijährige Fachhochschule, auch in Österreich einzuführen?"

Antwort zu den Fragen 4. und 5.:

Das für Österreichs Wirtschaft und Industrie bisher bestens bewährte System der berufsbildenden höheren Schulen würde durch ein "Abschneiden" des V. Jahrganges und das Vorverlegen der Reifeprüfung an das Ende des vierten Jahrganges nicht mehr imstande sein, Absolventen mit der gegenwärtig hohen Berufsqualifikation zu entlassen. Die durch das Vorverlegen der Reifeprüfung notwendige Umstrukturierung der Allgemeinbildung in den ersten vier Jahrgängen zur Erhaltung der allgemeinen Hochschulberechtigung würde zu gravierenden Verlusten innerhalb der beruflichen Ausbildung führen. Derzeit verfügt Österreich über ein schulisches Berufsausbildungssystem auf Sekundarschulniveau, das Vergleiche innerhalb des Sekundarschulniveaus nirgendwo in Europa zu scheuen braucht. Daß andere europäische Länder nicht über ein solches Ausbildungssystem verfügen, sollte nicht zu dem voreiligen Schluß veranlassen, unser bewährtes System so schnell wie möglich seiner Funktion zu berauben, ohne dafür ein vergleichbares Produkt anbieten zu können.

Ausgehend von der Erhaltung des derzeit bestehenden Systems der berufsbildenden höheren und mittleren Schulen hat eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ein inhaltliches Konzept erarbeitet, das die Errichtung des im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vorgesehenen "Fachakademie-/Fachhochschulbereiches" ohne sofortige gravierende Veränderungen des "Unterbaues" ermöglicht. Dieses Konzept für die Errichtung eines tertiären, universitätsvergleichbaren Ausbildungsbereiches orientiert sich am generellen Ansatz der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/84/EWG).

Erfaßt sind Berufe, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden sind. Anerkannt wird das Endprodukt einer mitunter vielschichtigen Ausbildung, die über den Studienabschluß hinaus noch an weitere Bedingungen, etwa eine Berufspraxis von bestimmter Dauer, gebunden sein kann. Im Zusammenhang mit der "Architektenrichtlinie" erfordert das eine vierjährige Ausbildung auf hochschulvergleichbarem Niveau. Die neue Bildungseinrichtung soll sowohl Absolventen allgemeinbildender, berufsbildender höherer und berufsbildender mittlerer Schulen als auch Absolventen des dualen Systems offenstehen. Der Möglichkeit, vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten anzurechnen (insbesondere für einschlägige BHS-Absolventen), wird durch ein modulares System Rechnung getragen. Somit werden Kenntnisse der berufsbildenden höheren Schulen ausbildungsadäquat im Bereich der higher education der Fachhochschule angerechnet werden können, weil dies auch in der zu schaffenden innerstaatlichen Rechtsgrundlage des tertiären berufsbildenden Bereiches vorgesehen werden soll. Die AbsolventInnen der zu schaffenden Fachhochschulen werden einen anderen und höheren Ausbildungsstand als die derzeitigen BHS-Absolventen aufweisen, weil sie auf wissenschaftlicher Grundlage praxisorientiert und auf hochschulvergleichbarem Niveau ausgebildet werden. Die Anrechnungsmöglichkeit von Ausbildungsmodulen auf universitäre Bildungsgänge muß vorgesehen werden, um auch gegenüber der EG die Hochschulvergleichbarkeit nachweisen zu können.

6. "Wenn nein - wie soll eine Gleichheit der Berufslaufbahn gewährleistet werden, wenn die österreichische Ausbildung eine um ein Jahr längere Ausbildungs- und damit geringere Lebensverdienstzeit vorsieht?"

Antwort:

Der Ausgleich der Lebensverdienstsumme - sofern der Vergleich "Sekundarschulausbildung HTL" und "Hochschulvergleichbare Ausbildung Fachhochschüler" überhaupt zulässig ist, erfolgt durch

- 5 -

die bereits dreijährige Tätigkeit und somit den "dreijährigen Verdienst" im Betrieb sowie durch die beim Eintritt des Fachhochschülers beinahe gleiche Einstufung in der Tarifgruppe wie die des HTL-Absolventen.

7. "Welche Bildungsinhalte werden für "Technik-Ingenieure" im EG-Raum vorgesehen; welche für Österreich?
In welchem zeitlichen Rahmen sollen die österreichischen Normen europakonform novelliert werden?"

Antwort:

Im EG-Raum werden aufgrund der Unterschiedlichkeit der Ausbildungen auch unterschiedliche Inhalte vorgeschrieben. Meist wird ein "Grundstudium" im Fachbereich (auch mit allgemeinbildenden Elementen, wie Fremdsprache und naturwissenschaftlich-physikalischen Grundlagenfächern) und ein spezialisiertes Fachstudium mit Praxissemester/n und Diplomarbeit und -prüfung vorgeschrieben.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe (BMUK und BMWF) hat bereits einen Katalog von in Auftrag zu gebenden wissenschaftlichen Untersuchungen ausgearbeitet, die zur Klärung des Bedarfs, der Akzeptanz, betriebswirtschaftlich vertretbarer Organisations- und Verwaltungsstrukturen beitragen sollen. 1993 sollte nach Meinung der Arbeitsgruppe mit Modellversuchen in den Bereichen Technik und Wirtschaft mit geleitenden wissenschaftlichen Untersuchungen begonnen werden und am Ende der Legislaturperiode, nach Vorliegen einer bereits vom BMUK und BMWF in Auftrag gegebenen OECD-Länderprüfung, die Institutionalisierung der Fachhochschulen in Österreich stattfinden.

